

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 24.10.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. Oktbr. 1923.) 95. Stück.

Inhalt:

- Nr. 305. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Oktober 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 306. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 18. Oktober 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Nr. 307. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neu festsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Gef.-Bl. Seite 455.
-

Nr. 305.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 17. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920,

betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
Befoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert,	157	197	236,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert,	315	395	473,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	630	789	945.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Befoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Millionen Mark:
420 526 630.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 41 Millionen Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 15. Oktober 1923 an.

Oldenburg, den 17. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Widdendorf.

Nr. 306.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 17. September 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 20. September d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter

Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze, werden auf den 200millionenfachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 40 Millionen Mark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen 80 Millionen Mark.

Artikel 3.

Die Nr. 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 1 Milliarde Mark bis 10 Milliarden Mark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein, oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 24 Millionen Mark 12 Millionen Mark,
 von 24 Millionen Mark bis ausschl. 36 Millionen Mark
 18 Millionen Mark,
 von 36 Millionen Mark bis ausschl. 48 Millionen Mark
 24 Millionen Mark.
 von 48 Millionen Mark bis ausschl. 60 Millionen Mark
 30 Millionen Mark,
 von 60 Millionen Mark bis ausschl. 80 Millionen Mark
 40 Millionen Mark

und bei je 20 Millionen Mark mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 10 Millionen Mark mehr.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f. dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 18. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber,

Midendorf.

Nr. 307.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neu festsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges.=Bl. Seite 455.

Oldenburg, den 19. Oktober 1923.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli d. Jz., betreffend Neu festsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges.=Bl. Seite 455, festgesetzten Gebühren, werden mit Wirkung vom 10. Oktober d. Jz. ab auf das 100 000fache erhöht.

Oldenburg, den 19. Oktober 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.

